

Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 26.10.2017

Beratung:	(x)	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 06.11.2017
Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 28.11.2017
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 12.12.2017

Beschluss-Nr.: S 19/339/17

**Betreff: Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018 mit
Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2018 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2018 auszuführen.

Begründung:

Gemäß § 65 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 67 Abs.1 und 2 BbgKVerf vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Obwohl der Haushaltsplan unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt worden ist, weist der Haushaltsplan 2018 im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 30 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) kann unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht werden (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf i.V.m. § 26 KomHKV).

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß gem. § 66 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 63 Abs. 5 BbgKVerf nicht erforderlich.

Zur weiteren Sach- und Rechtslage wird auf den Vorbericht zum Haushalt 2018 verwiesen.

Anlagen: Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan der Stadt Wildau

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^x.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	21.277.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.307.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	300.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	300.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.804.300 EUR
Auszahlungen auf	25.902.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.944.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.994.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.860.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.010.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	898.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EURfestgesetzt.

Wildau, den 12.12.2017



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

